

## **Amtsblatt**

### Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe  
Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen am Rhein  
(Bereich Öffentlichkeitsarbeit)  
Rathaus, Postfach 21 12 25  
67012 Ludwigshafen am Rhein  
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 78/2012  
ausgegeben am: 28. November 2012

**Bebauungsplanentwurf liegt aus:**  
**Bebauungsplan Nr. 597 „Hagellochstraße“:**  
**Stadtteil: Friesenheim**

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 25.06.2012 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 597 „Hagellochstraße“ aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan und wird begrenzt:

- im Norden: durch die Verkehrsfläche der Hagellochstraße
- im Osten: durch die östlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 390 und 390/2
- im Süden: durch die südlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke Nr. 382, 384, 385/2, 387, 389, 390/2
- im Westen: durch die westliche Grundstücksgrenze des Flurstücks Nr. 382.

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist es, eine an die Umgebungsbebauung angepasste Wohnbebauung zu entwickeln und eine moderate Nachverdichtung zur Schaffung neuen attraktiven Wohnraumes zu ermöglichen. Es ist straßenbegleitend an der Hagellochstraße eine Reihenhausbebauung und im Blockinnenbereich eine aufgelockerte Bebauung mit Einzel- oder Doppelhäusern vorgesehen.

Das Bebauungsplanverfahren dient der Innenentwicklung und wird gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Eine frühzeitige Beteiligung ist gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB nicht erforderlich.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB wird abgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 597 „Hagellochstraße“ liegt nach Beschluss des Stadtrates der Stadt Ludwigshafen am Rhein vom 25.06.2012 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr) in der Zeit vom

**6. Dezember 2012 bis einschließlich 14. Januar 2013**

bei der Stadtplanung der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Rathausplatz 20, 3. Obergeschoss, Zimmer 301, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Ebenso kann in diesem Zeitraum der Planentwurf mit Begründung im Internet eingesehen werden unter [www.ludwigshafen.de](http://www.ludwigshafen.de) über den Pfad: Standort / Bauen / Bauleitplanung / Öffentlichkeitsbeteiligung.

Während der Dauer der Planauslegung können Anregungen zu den Planungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung – Bereich Stadtplanung – vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 S.2, 2. HS Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ludwigshafen am Rhein, den 22.11.2012  
Stadtverwaltung

gez.  
Klaus Dillinger  
Beigeordneter



**Teiländerung Nr. 25 „Nahversorgung Melm“ des Flächennutzungsplan ´99 liegt aus:  
Stadtteil: Oggersheim**

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 12.12.2011 beschlossen, den Flächennutzungsplan ´99 Ludwigshafen am Rhein im Teilbereich Nr. 25 zu ändern.

Der Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplans ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan und wird begrenzt:

im Norden: durch die Verkehrsfläche der Rosenwörthstraße  
im Osten: durch die Verkehrsfläche der Sudetenstraße  
im Süden : durch eine noch zu definierende Grundstücksgrenze des Teilgrundstückes 2757/8  
Im Westen: durch eine noch zu definierende Grundstücksgrenze des Teilgrundstückes 2757/8

Ziel des Verfahrens ist die Änderung der Darstellung „Grünfläche“ im Außenbereich in „Sonderbaufläche“ mit Zweckbestimmung „Nahversorgung“, um damit die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes zu realisieren und die Nahversorgung der Bevölkerung in den angrenzenden Wohngebieten Melm, Notwende und Weidenschlag zu verbessern.

Der Entwurf der Teiländerung Nr. 25 „Nahversorgung Melm“ liegt nach Beschluss des Bau- und Grundstücksausschusses vom 19.11.2012 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr) in der Zeit vom

**6. Dezember 2012 bis einschließlich 14. Januar 2013**

bei der Stadtplanung der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Rathausplatz 20, 3. Obergeschoss, Zimmer 301, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen werden zusätzlich verfügbar gemacht:

- Faunistische Untersuchungen im Rahmen der Planung „Nahversorgung Melm“ in Ludwigshafen (2012)
- Bestandsplan Vegetation
- Beurteilung des Planungsgebietes hinsichtlich der Habitataignung für Eidechsen

Ebenso kann in diesem Zeitraum der Planentwurf mit Begründung im Internet eingesehen werden unter [www.ludwigshafen.de](http://www.ludwigshafen.de) über den Pfad: Standort / Bauen / Bauleitplanung / Öffentlichkeitsbeteiligung.

Während der Dauer der Planauslegung können Anregungen zu den Planungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung – Bereich Stadtplanung – vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 S.2, 2. HS Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die

vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ludwigshafen am Rhein, den 22.11.2012  
Stadtverwaltung

gez.  
Klaus Dillinger  
Beigeordneter

